

Lösungsskizze – Klausur Nr. 2

A. Strafbarkeit des T

I. Strafbarkeit gemäß §§ 223 I, II, 22, 23 I StGB an E durch Ausholen zum Schlag

1. Tatbestand

a) Tatentschluss

(+), da Faustschlag körperliche Misshandlung bzw. Gesundheitsschädigung und diesbezüglich dolus directus 1. Grades.

b) Unmittelbares Ansetzen

(+), da T bereits zum Schlag ausgeholt und seine Faust Richtung E bewegt hat.

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld

(-), da sich T laut Bearbeitervermerk zum Zeitpunkt des Ausholens im Zustand der Schuldunfähigkeit befand.

4. Schuld über die Grundsätze der vorsätzlichen *actio libera in causa*? (vgl. Wessels/Beulke/Satzger Rn. 415 ff. m.w.N.)

Zurechnung nach den Grundsätzen der vorsätzlichen *alic*: (P) dogmatische Rechtfertigung?

- a) Nach dem sog. **Ausnahmemodel** soll das strafrechtliche Koinzidenzprinzip wegen des Gedankens des Rechtsmissbrauchs nicht gelten => Berufen auf § 20 StGB ist dem Täter verwehrt.

Contra: Verstoß gegen Art. 103 II GG, der ebenfalls strafbarkeitsbegründendes Gewohnheitsrecht verbietet.

- b) Nach dem sog. **Ausdehnungsmodell** werden auch Vorbereitungshandlungen erfasst. Ausreichend, dass der T im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens schuldfähig war und Vorsatz bzgl. der späteren Rauschtat hatte.

Contra: Ausweitung des Tatbegriffs auf Vorbereitungshandlungen ebenfalls Verstoß gegen Art. 103 II GG, da durch Überdehnung des Wortlautes wiederum Umgehung des Koinzidenzprinzips.

5. Ergebnis: Strafbarkeit (-)

II. Strafbarkeit gemäß §§ 223 I, II, 22, 23 I StGB i.V.m. den Grundsätzen der *alic* an E durch das Sich-Betrinken

1. Tatbestand

Versuch der Körperverletzung durch Sich-Betrinken und anschließendem Ausholen im Zustand der Schuldunfähigkeit?

- a) Nach der sog. **Tatbestandslösung** Strafbarkeit (+), da als tatbestandliche Handlung jede rechtlich missbilligte Gefahrschaffung verstanden wird. Der Genuss des Alkohols war die *causa* für den Versuch der körperlichen Misshandlung. Besteht nunmehr im Moment des Eintritts der Schuldunfähigkeit der Schuldvorwurf auch in Hinblick auf das spätere Verhalten, ist es gerechtfertigt, bereits hieran den Schuldvorwurf zu knüpfen; allerdings: Bloße Kausalerwägungen reichen hierfür in keinem Falle aus.
- b) Nach dem sog. **Tatherrschaftsmodell** Strafbarkeit (+), da T in schuldfähigem Zustand den Entschluss gefasst hatte, sich durch das Betrinken in einen Zustand der Schuldunfähigkeit zu versetzen, um dann sich selbst als Werkzeug benutzend die Körperverletzung an E zu begehen; Voraussetzungen der Tatherrschaft streitig: Tw. wird auf die innere Tatseite und tw. auf die objektiv tatsächliche Tatherrschaft abgestellt.
- c) Nach der **Unvereinbarkeitstheorie** Strafbarkeit (-), da die Rechtsfigur der *alic* generell unter Verweis auf Art. 103 II GG abgelehnt wird und demnach eine Bestrafung als verfassungswidrig erachtet wird.
- d) Streitentscheid: Für die Tatbestandslösung bzw. das Tatherrschaftsmodell spricht die Parallele zur mittelbaren Täterschaft, jedoch kann auch diesen Ansätzen wiederum Art. 103 II GG entgegengehalten werden.
- e) Ergebnis: Nur über die Rechtsfigur der *alic* lässt sich eine Strafbarkeit begründen. Ablehnung gut vertretbar.

2. Doppelvorsatz

(+), da T sowohl Vorsatz in Hinblick auf die spätere Tat als auch bzgl. des Sich-Berausehens hatte.

3. Rechtswidrigkeit, Schuld zum Zeitpunkt des Sich-Betrinkens (+)

4. Strafbefreiender Rücktritt nach § 24 I S. 1 Alt. 1 StGB

(-), da hier Fehlschlag. Denn die Tür war zugeschlagen und es bestand auch keine Chance auf ein Herauslocken des E.

5. Ergebnis: Strafbarkeit (+)

III. Strafbarkeit gemäß § 323a StGB durch das Sich-Betrinken

Tritt als subsidiär hinter §§ 223 I, II, 22, 23 I StGB i.V.m. den Grundsätzen der alic zurück.

IV. Strafbarkeit gemäß § 212 StGB i.V.m. den Grundsätzen der alic an K durch das Sich-Betrinken

(-); kein Doppelvorsatz, da T zum Zeitpunkt des Sich-Betrinkens nicht einmal bedingt vorsätzlich in Erwägung zog, seinem Kind etwas anzutun.

V. Strafbarkeit gemäß § 222 StGB an K durch das Sich-Betrinken

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Rückgriff auf alic bei fahrlässigen Erfolgsdelikten, die nicht handlungsgebunden sind, nicht erforderlich => Nach allgemeinen Grundsätzen beim Fahrlässigkeitsdelikt abzustellen auf das Sich-Betrinken.

b) Objektiv sorgfaltswidriges Verhalten bei objektiver Vorhersehbarkeit (+), da das Sich-Betrinken conditio sine qua non für die Tötung des K war und T darum wusste, dass er bei exzessivem Trinken zu Gewalthandlungen neigte.

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld

(+), da T auch subjektiv sorgfaltswidrig handelte mangels Vertrauens, diesmal ruhig zu bleiben.

4. Ergebnis: Strafbarkeit (+)

IV. Strafbarkeit gemäß § 323a StGB an K durch das Sich-Betrinken

1. Subsidiaritätsklausel

(P) Greift neben der Bestrafung aus einem Fahrlässigkeitsdelikt die Subsidiarität?

a) Zum Teil (-), da klarer Wortlaut und die Tötung im Rauschzustand durch § 222 StGB abgegolten.

b) Zum Teil (+), da durch die Fahrlässigkeitstat das Unrecht der Vorsatztat gerade nicht erfasst ist.

2. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Zwar streitig, ob zwischen dem Sich-Betrinken und der Rauschtat als objektive Bedingung der Strafbarkeit eine Schuldbeziehung bestehen muss, jedoch kann dies dahinstehen, da T jedenfalls fahrlässig in Bezug auf die Tötung handelte (s.o.).

3. Ergebnis: Abhängig von vertretener Auffassung.

B. Strafbarkeit des B

I. Strafbarkeit gemäß §§ 223 I, II, 22, 23 I, 27 StGB durch Mittrinken

1. Tatbestand

a) Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

(+), s.o., wobei die Schuldunfähigkeit wegen der limitierten Akzessorietät keine Auswirkungen auf den Teilnehmer hat.

b) Hilfeleisten

aa) (P): Beihilfe durch neutrales Verhalten? (vgl. Wessels/Beulke/Satzger Rn. 582a m.w.N.)

(1) Zum Teil: Keinerlei Einschränkungen der Beihilfe.

(2) Andere: Tatbestandsmäßigkeit bzw. objektive Zurechnung wird verneint, da ein sozialadäquates Verhalten nicht strafbar sein könne bzw. es am rechtlich missbilligtem Risiko mangle. Zur Konkretisierung schlagen andere vor, dass eine bewusst vorgenommene, äußerlich neutrale Beihilfehandlung den Bereich des erlaubten Risikos dann überschreitet, wenn auch die Nichtanzeige der Straftat gem. § 138 strafbar ist. Denn bei erheblichen in Frage stehenden Rechtsgütern sei die Freiheitssphäre des Agierenden eher zu beschränken.

(3) Rspr. differenziert: Soweit die Handlung darauf abzielt, eine strafbare Handlung zu begehen und der Hilfeleistende darum weiß, ist der Beitrag als Beihilfehandlung zu werten; ist hingegen nur billigende Inkaufnahme gegeben, so liegt keine strafbare Beihilfehandlung vor. Wegen des Erzählens hier Beihilfe gegeben.

(4) Andere kombinieren den Ansatz der Rspr. mit dem zusätzlichen objektiven Kriterium des „deliktischen Sinnbezugs“, welcher fehlt, wenn sich der fördernde Beitrag auf eine legale Handlung bezieht. Da B hier das für ihn sozial neutrale Sich-Betrinken fördert, scheidet Beihilfe aus.

bb) Ergebnis: Abhängig von vertretener Auffassung. Im Übrigen vertretbar, diese Problematik unter dem Aspekt der „psychischen Beihilfe“ aufzugreifen, wobei dann allerdings das Verhalten des B gerade nicht über das bloße (stille) Billigen als fördernd, den Tatentschluss des T bestärkender Beitrag anzusehen ist.

c) Subjektiver Tatbestand (+), da hier doppelter Gehilfenvorsatz.

3. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

4. Ergebnis: Strafbarkeit je nach vertretener Auffassung.

II. Strafbarkeit gemäß §§ 212, 27 I StGB durch Mittrinken

1. Objektiver Tatbestand

- a) Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+), s.o.
- b) Hilfeleisten (+)/(-), vgl. obigen Streitstand.

2. Subjektiver Tatbestand

Zwar Vorsatz bzgl. seiner Gehilfenleistung gegeben, aber bzgl. der Haupttat (-), da nach allg. Auffassung der Unrechtsgehalt der Haupttat erfasst werden muss. Hier konnte B nicht von dem schwereren Angriff auf K ausgehen.

3. Ergebnis: Strafbarkeit (-)

C. Strafbarkeit der D

I. Strafbarkeit gemäß §§ 212 I, 13 StGB durch das Nichteingreifen

1. Objektiver Tatbestand

- a) **Tatbestandlicher Erfolg (+)**, da K tot ist.
- b) **Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung trotz physisch-realer Abwendungsmöglichkeit (+)**, da kein Einwirken auf den T trotz Möglichkeit.
- c) **Hypothetische Kausalität und objektive Zurechnung (+)**, da bei Hinzudenken des Einwirkens der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen wäre.

d) Garantenstellung

- aa) Unproblematisch als Beschützergarant (+), da D Mutter der K ist und mithin natürliche Verbundenheit vorliegt.
- bb) (P) Wegen der Trunkenheit des T auch Überwachungsgarant aus der bestehenden Ehe? Zwar nach neuer Rspr. (-), wenn sich Straftat gegen ein fremdes Rechtsgut richtet, für das Ehegatte keine Garantenpflicht einnimmt und nach Lit. keine Pflicht zur Verhinderung von Straftaten, da binnen der Ehe Selbstverantwortungsprinzip gilt. Kann jedoch wegen der Beschützergarantenstellung dahin stehen.
- d) (P) **Täterschaft oder Teilnahme des Unterlassenden bei vorsätzlicher Tatbegehung durch Vordermann?** (vgl. *Wessels/Beulke/Satzger Rn. 734 m.w.N.*)
 - aa) **Gleichbehandlungstheorie:** Nach allgemeinen Abgrenzungskriterien Tatherrschaft oder Tat als eigene gewollt? Zweifelhaft, da T die Ausführung steuerte und ein Bewegen zum Ablassen notwendige Voraussetzung für Unterlassen.
 - bb) **Tätertheorie:** Garant ist wegen der außerstrafrechtlichen Sonderpflicht stets Täter.
 - cc) **Teilnahmetheorie:** Wegen der Tatherrschaft des Vordermannes ist der Unterlassende stets als Teilnehmer einzuordnen.
 - dd) **Differenzierende Theorie:** Obhuts- oder Beschützergarant ist stets Täter, der Sicherungs- oder Überwachungsgarant stets Teilnehmer; arg: Opfernähe begründet besondere Verpflichtung; contra: Außer Nähe kein weiteres Argument ersichtlich, ferner ist Garant in beiden Fällen zur Abwendung verpflichtet.

2. Subjektiver Tatbestand (+), da sich K wissentlich entschied, den Dingen ihren Lauf zu lassen.

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld

(+), gebotene Handlung zumutbar, da es ihr bewusst war, ohne Eigengefährdung den T abzuhalten.

5. Ergebnis: Strafbarkeit jedenfalls (+); je nach vertretener Auffassung als Täter oder Teilnehmer.

II. Strafbarkeit gemäß § 221 I, Nr. 2, II, Nr. 1, III StGB durch das Nichteingreifen

Zwar streitig, ob das Verhalten bereits tatbestandsmäßig, da es nach der Lit. an der sog. „Zweistufigkeit“ fehlen würde, während die Rspr. ein bloßes räumliches Entfernen genügen lässt. Jedoch kann dies offenbleiben, da die Aussetzung im Wege der Konkurrenz hinter der vorsätzlichen Tötung zurücktritt – sei es als Täter oder Teilnehmer.

Gesamtergebnis:

T: Strafbarkeit gem. §§ 223 I, II, 22, 23 I, StGB i.V.m. alic sowie in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit §§ 222, (323a, 52) StGB (anderes Ergebnis bei der alic vertretbar)

B: Strafbarkeit gem. §§ 223 I, II, 22, 23 I, 27 StGB (anderes Ergebnis vertretbar)

D: Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 13 (als Täter oder Teilnehmer)